

Hallenordnung für das Peter-Joerres-Gymnasium

1. Wir alle (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern) sind mitverantwortlich dafür, dass die Schule ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen kann. Jeder von uns hat sich stets so zu verhalten, dass der Unterricht und andere Veranstaltungen der Schule nicht gestört und schulische Einrichtungen und das Eigentum anderer weder beschädigt noch verunreinigt werden. Gesundheit und das Lernen der (Mit-) Schüler dürfen nicht beeinträchtigt werden.
2. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter oder Lehrer ist das Betreten der Halle nicht gestattet. Er hat als erster die Sporthalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand aller Räume überzeugt hat. Soweit Geräte benutzt wurden, sind diese wieder auf ihren Platz zu stellen. Auch die Umkleieräume sind sauber und aufgeräumt zu verlassen. Das Aufstellen der Geräte sowie deren Unterbringung im Geräteraum nach Beendigung der Übungsstunden und Veranstaltungen sowie das Umkleiden und Duschen hat innerhalb der vertraglich festgelegten Benutzungszeit zu erfolgen. Jegliche Schäden oder Mängel an den Geräten oder der Einrichtung sind der Schulleitung unaufgefordert und umgehend zu melden.
3. Die Sporthalle darf nur mit Sportschuhen mit einer hellen Sohle oder barfuß betreten werden. Sportschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, dürfen auf keinen Fall in der Halle getragen werden. Das Rauchen ist in der Sporthalle und allen dazugehörigen Räumen verboten. Essen und Trinken sind im Hallenbereich nicht gestattet.
4. Wegen der Gefahr erheblicher Beschädigungen darf das Fußballspiel in der Halle nur mit speziellen Hallenfußbällen (filzummantelt) bestritten werden. Der Übungsleiter ist angewiesen, hierauf besonders zu achten.
5. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Schulträgers abgestellt und/oder benutzt werden.
6. Benutzte Geräte sind spätestens am Ende der Übungs- bzw. Unterrichtszeit wieder auf ihren Platz zu stellen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Matten und nicht fahrbare Geräte sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Hallenboden geschleift werden.
7. Die Sicherheit der Geräte ist durch den jeweiligen Übungsleiter oder Lehrer laufend zu beobachten und zu überprüfen. Sofern sich irgendwelche Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Geräte oder Ausstattung ergeben sollten, ist eine umgehende schriftliche Mitteilung an die Schulleitung erforderlich.

Das Parken vor der Sporthalle ist nicht gestattet. Auf die ausgeschilderten Parkplätze wird verwiesen. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle, noch in den Nebenräumen zulässig.

8. Tiere dürfen weder in die Sporthalle, noch in die Nebenräume mitgebracht werden.

9. Fundsachen sind in dem mittleren Regieraum (Nr.2) in die dafür vorgesehene Box zu legen und können bei dem Hausmeister der Schule abgeholt werden.

10. Ein Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt der Landkreis Ahrweiler als Träger der Schule nicht. Die Benutzer (Schulen ausgenommen) sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen der Kreisverwaltung nachzuweisen. Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die Benutzer diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

11. Die Sporthallenordnung ist von allen Hallenbenutzern zu beachten. Zuwiderhandlungen haben den Ausschluss von der Benutzung zur Folge, die die Schulleitung bzw. der Hallenwart sofort aussprechen können.

Kreisverwaltung Ahrweiler
Bad Neuenahr-Ahrweiler
